

## 228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Änderung der Beträge für die Bestimmung der Kosten bei Vertretung eines Minderjährigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor Gericht**

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 190, über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, hat für den Anspruch der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) bei der Vertretung Minderjähriger Pauschbeträge festgesetzt. Dabei sind in den Z. 2 und 3 des § 1 Abs. 2 jeweils Höchstbeträge von 120 S bestimmt worden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege in Österreich, Sektion Jugendwohlfahrt, und der Verein der Amtsvormünder Österreichs haben angeregt, diese Höchstbeträge im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetretene

Entwicklung des Geldwerts anzuheben. Für die Aufwertung sollte der Lebenshaltungskostenindex maßgebend sein.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1980 in Verhandlung genommen. Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dr. Broesigke ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (135 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 01 16

**Kern**  
Berichterstatte

**Dr. Broesigke**  
Obmann

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 135 der Beilagen

Im Art. II hat § 1 zu lauten:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. März 1980 in Kraft.“